

Inhaltsverzeichnis

15.03.2016 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4

Anregung nach §24 GO vom 14.01.2016 betr. Änderungsverfahren
Bebauungsplan 307, Schwarzwaldstr. (zw. Eifelstr./Kuckucksweg)

Vorlage:
090/2016-
7

Vorlage

Vorlage: 090/2016-7

Vorlage:
090/2016-
7

1. Anregung

Vorlage: 090/2016-7

Vorlage:
090/2016-
7

2. Auszug Bebauungsplan 307

Vorlage: 090/2016-7

Vorlage:
090/2016-
7

3. Auszug Liegenschaftskarte

Vorlage: 090/2016-7

Vorlage:
090/2016-
7

4. Luftbild mit geplantem Gebäude

Top Ö 5

Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.01.2016 betr. Änderung der
Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege

Vorlage:
123/2016-
4

Vorlage

Vorlage: 123/2016-4

Vorlage:
123/2016-
4

Top Ö 6

Anregung

Anregung nach §24 GO vom 05.02.2016 betr. Fällarbeiten auf dem Gelände
an der Hemmericher Burg

Vorlage:
168/2016-
6

Vorlage

Vorlage: 168/2016-6

Vorlage:
168/2016-
6

Anlage 1: Anregung

Vorlage: 168/2016-6

Vorlage:

Top Ö 7

Anlage 2: Denkmalkarte

Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2016 betr. Einrichtung eines Übergangswohnheims an der Grünewaldstr.

Vorlage

Vorlage: 178/2016-5

Anregung

Vorlage: 178/2016-5

Anregung (Auszug Pressebericht)

168/2016-6

Vorlage:
178/2016-5

Vorlage:
178/2016-5

Vorlage:
178/2016-5

Einladung



Sitzung Nr.	20/2016
BürgA Nr.	2/2016

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 15.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 15.03.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Anregung nach §24 GO vom 14.01.2016 betr. Änderungsverfahren Bebauungsplan 307, Schwarzwaldstr. (zw. Eifelstr./Kuckucksweg)	090/2016-7
5	Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.01.2016 betr. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege	123/2016-4
6	Anregung nach §24 GO vom 05.02.2016 betr. Fällarbeiten auf dem Gelände an der Hemmericher Burg	168/2016-6
7	Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2016 betr. Einrichtung eines Übergangwohnheims an der Grünwaldstr.	178/2016-5
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	186/2016-1
9	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Christian Koch
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	15.03.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	090/2016-7
Stand	16.02.2016

**Betreff Anregung nach §24 GO vom 14.01.2016 betr. Änderungsverfahren
Bebauungsplan 307, Schwarzwaldstr. (zw. Eifelstr./Kuckucksweg)**

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, kein Änderungsverfahren des B-Plans 307 einzuleiten.

Sachverhalt

Das Grundstück an der Schwarzwaldstraße, Flurstück 620, für das eine Bebauungsplanänderung beantragt worden ist, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 307 im Ortsteil Rösberg. Dieser Bebauungsplan ist seit dem Jahre 1969 rechtskräftig. In dem Bebauungsplan ist für diesen Bereich ein reines Wohngebiet mit einer zwingenden eingeschossigen und offenen Bauweise festgesetzt worden. Ziel der Planung war seinerzeit aufgrund der an die freie Landschaft angrenzenden Ortsrandlage eine aufgelockerte Anordnung von Einfamilienhäusern. Dies führt selbst der Antragsteller in seinem Schreiben aus.

Die o.g. Zielsetzung des Bebauungsplans ist umgesetzt worden. Die Grundstücksgrößen für freistehende Einfamilienhäuser in der näheren Umgebung des nun beantragten Vorhabens liegen alle in Größenordnungen zwischen 410 m² und 731 m², wobei der überwiegende Anteil über 500 m² groß ist. Selbst die südlich der Schwarzwaldstraße liegenden Doppelhausgrundstücke sind durchschnittlich ca. 500 m² groß.

Auch nach den heutigen Kriterien, die bei der Stadt Bornheim als allgemeine städtebauliche Anforderungen im Rahmen der Bauleitplanung maßgebend sind, liegt die Standardgröße eines Grundstücks für ein freistehendes Einfamilienhaus bei 400 m².

Das Flurstück 261, welches nun nach Vorstellungen der Eigentümer mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebaut werden soll, hat lediglich eine Größe von 268 m². Dies liegt ca. 33 % unter der Mindestgröße, die bei Neuplanungen gefordert und umgesetzt wird.

Das Grundstück liegt zudem vollständig außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder, also gemäß B-Plan im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Eigentümer angrenzender Grundstücke konnten beim Bau oder Kauf ihres Hauses nicht von einer Einsichtnahme in ihren Gartenbereich und einer Störung dieser Ruhebereiche ihres Grundstücks ausgehen, sondern können auf die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch auf den Nachbargrundstücken ausgehen. Dies gilt auch für bislang noch

unbebaute Grundstücke.

Im Vorfeld der Beantragung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens wurde von den Eigentümern ein Bauantrag gestellt, der keine Aussicht auf Genehmigung hat. Da der Baukörper außerhalb der Baugrenzen liegt, müsste eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden. Dies ist rechtlich jedoch nicht möglich, da die Grundzüge der Planung berührt sind.

Eine Aufhebung oder Änderung des Bebauungsplanes ist städtebaulich bedenklich. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße hält der geplante Baukörper zu allen Grundstücksgrenzen lediglich den gesetzlich geforderten Mindestabstand von 3,0 m ein. Das bedeutet, dass neben einem nur kleinen Vorgarten auch der eigentliche Gartenbereich nur eine Tiefe von 3,0 m aufweisen würde. Dies entspricht der üblichen Größe einer Terrasse, so dass diese faktisch auf der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück errichtet wird. Insgesamt würde die Gesamtversiegelung des Grundstücks (incl. aller Nebenanlagen und Stellplätzen) bei einer GRZ liegen, die das nach BauNVO zulässige Höchstmaß für Wohngebiete von 0,6 überschreiten würde.

Eine derart verdichtete Bauweise innerhalb eines locker bebauten Umfeldes fügt sich nicht in die Umgebungsbebauung ein und löst bodenrechtliche Spannungen aus.

Neben den fachlichen Gründen gegen eine Planänderung, liegt der finanzielle und arbeits-technische Aufwand für diese Bebauungsplanänderung unverhältnismäßig hoch. Dies ist für ein Bauvorhaben, das städtebaulich nicht vertretbar ist, derzeit nicht zu rechtfertigen und würde zu einer Ungleichbehandlung anderer Grundstückseigentümer führen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes kann daher nicht befürwortet werden.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Anregung
2. Auszug Bebauungsplan 307
3. Auszug Liegenschaftskarte
4. Luftbild mit geplantem Gebäude

~~Flurstück 620 - Schwarzwaldstraße - Bornheim~~

Bornheim, den 14.01.2016

Stadt Bornheim
15. JAN. 2015
Rheinland-Pfalz-Kreis

~~Flurstück 285~~
~~Flurstück 308~~

7

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
des Rates der Stadt Bornheim
Herrn Christian Koch
c/o Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

Handwritten signature

53332 Bornheim

**Anregung nach § 24 GO in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim.
Hier: Änderungsverfahren Bebauungsplan 307, Schwarzwaldstraße (zw. Eifelstr. / Kuckucksweg)**

Sehr geehrter Herr Koch,
sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Antrag bitten wir auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu setzen:

Änderung des B-Plans 307 Schwarzwaldstraße, zwecks Errichtung eines Wohnhauses.

Als Empfehlung an den StEA beschließt der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

„Der Bürgermeister wird beauftragt ein Änderungsverfahren des B-Plans 307 (Schwarzwaldstraße) einzuleiten, damit auf dem Flurstück 620 ein Wohngebäude errichten werden kann (vgl. Liegenschaftskataster des RSK; 62.2 CII 1050/15).“

Begründung:

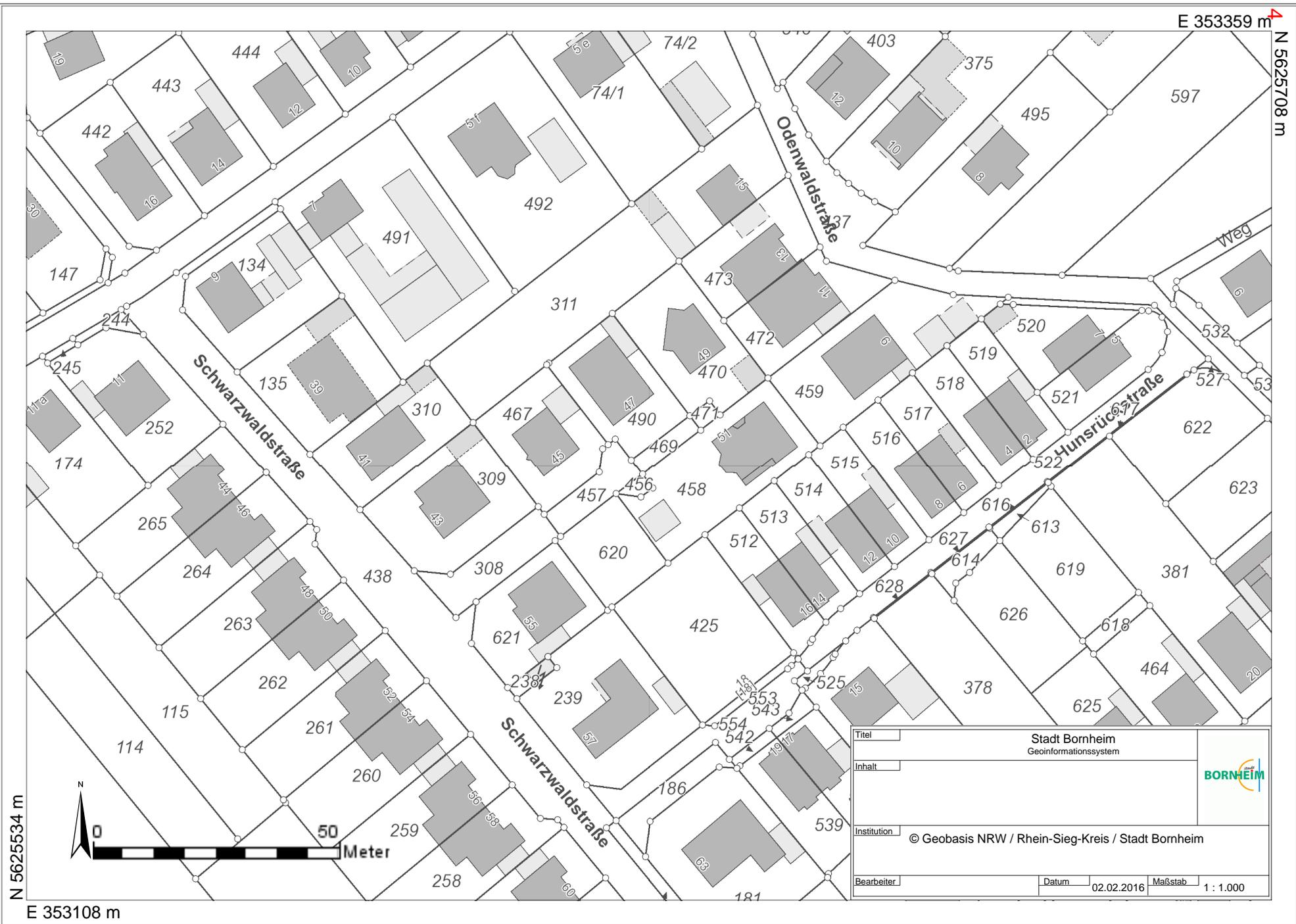
Der Bebauungsplan 307 wurde vor vielen Jahren rechtskräftig. Ziel der seinerzeitigen Planung war eine aufgelockerte Anordnung von Einfamilienhäusern auf der nordöstlichen Seite der Schwarzwaldstraße ab Eifelstraße bis zum Kuckucksweg.

Von der Schwarzwaldstraße zweigt eine Stichstraße (Flurstücke 308 und 457) in nordöstlicher Richtung ab. Das ehemalige Flurstück 285 wurde zwecks Errichtung eines weiteren Wohnhauses geteilt. Eine Bearbeitung der ehemaligen Rasenfläche können wir zukünftig nicht mehr bewältigen. Durch die Bebauung des abgetrennten Grundstückes wird eine sinnvolle Nachverdichtung hergestellt und dringend benötigten zusätzlichen Wohnraum hergestellt. Zu diesem Zweck müsste der bestehende Bebauungsplan geringfügig geändert werden.

Die Antragsteller sind bereit die Kosten der Planänderung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

~~Handwritten signature~~
~~Handwritten signature~~

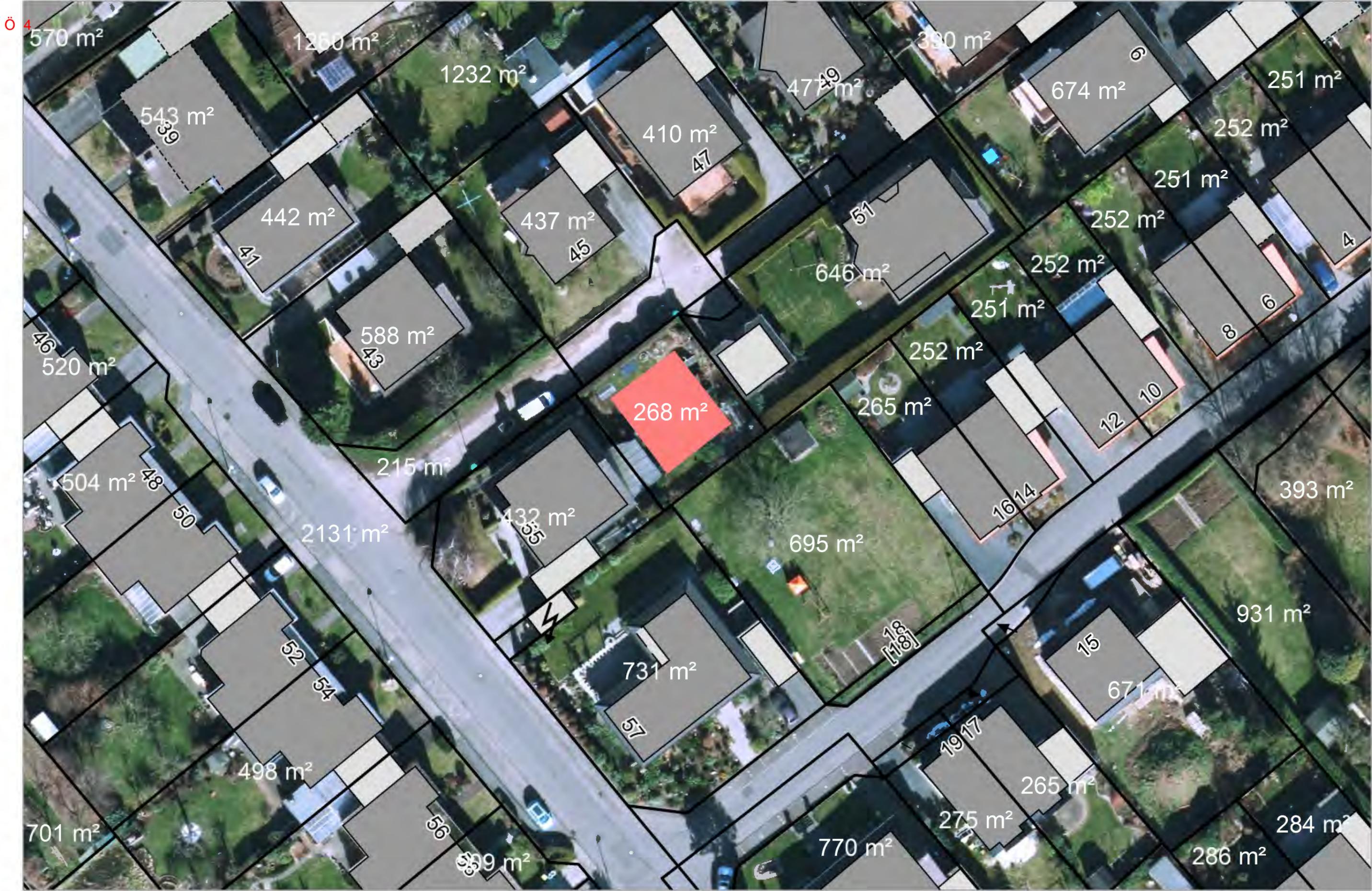


N 5625534 m

E 353108 m



Titel		Stadt Bornheim Geoinformationssystem		
Inhalt				
Institution				© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim
Bearbeiter	Datum	02.02.2016	Maßstab	1 : 1.000



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	15.03.2016
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	123/2016-4
-------------	------------

Stand	27.01.2016
-------	------------

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.01.2016 betr. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Anregung vom 26.01.2016 betr. Änderung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege“ und die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und
2. verweist die Inhalte im Rahmen der Neufassung einer „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in den Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt

Derzeit nimmt die Verwaltung eine Anpassung der derzeitigen „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ vor. Diese beinhaltet neben einer inhaltlichen Überprüfung entsprechend der aktuellen Rechtslage auch die Sicherstellung einer leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderung der Kindertagespflege.

Die Richtlinien werden künftig als Satzung ausgestaltet. Hierbei ist eine vorherige Anhörung der Tagespflegepersonen vorgesehen. Die Anpassungen der o.g. Vorschriften werden dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Bornheim, 26.01.2016

Stadt Bornheim
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Herrn Vorsitzender Christian Koch
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

**Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW:
" Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege"**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Ehemann einer Kindertagespflegeperson rege ich hiermit an, folgende Änderungen in den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege zu beschließen.

1. Anpassung der Fördersätze für Kindertagespflegepersonen auf das aktuelle Niveau der Entgeltgruppe S3, Stufe 3 TVöD
2. automatische Erhöhung der Fördersätze gem. der jeweils aktuellen Tarifabschlüsse des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst oder automatische Erhöhung der Fördersätze laut jährlicher Anpassung der Kindpauschalen im Kinderbildungsgesetz NRW.
3. Angleichung der Zugangs- bzw. Förderbedingungen von Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen - Details siehe Begründung

Begründung zu 1.

Zum 01.01.2012 hat die Stadt Bornheim neue Richtlinien zur Förderung in der Kindertagespflege erlassen. Diese sah eine Deckelung der Fördersätze mit gleichzeitigem Verbot zusätzlicher privater Zuzahlungen seitens der Eltern vor. Dazu musste die Stadt die Fördersätze von 2,49 auf durchschnittlich 4,50€ pro Stunde erhöhen. Dies hatte zur Folge, dass zwar die Fördersätze deutlich angehoben wurden, jedoch durch das gleichzeitig einhergehende Zuzahlungsverbot eine Reduzierung des Einkommens der Kindertagespflegepersonen festzustellen war. Bis dahin hatten die meisten Kindertagespflegepersonen einen durchschnittlichen Stundenlohn zwischen 5,00€ und 5,50€.

Durch diese Änderungen wurde zudem die Möglichkeit von Gehaltssteigerungen von den selbstständigen Kindertagespflegepersonen auf das Wohlwollen der Verwaltung bzw. der kommunalen Politik übertragen.

Seit Inkrafttreten der neuen Richtlinien wurden keine Erhöhungen der Fördersätze für Kindertagespflegepersonen mehr vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Mit anderen Worten; für Kindertagespflegepersonen gab es seitdem vier Nullrunden. Dies ist meines Erachtens einmalig in der heutigen Berufswelt.

Mittlerweile sind die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst deutlich gestiegen. Grundlage für die seit 01.01.2012 geltenden Fördersätze war laut Vorlage 482/2011-4 Jugendhilfeausschuss vom 19.10.2011 Seite 7 das Bruttoeinkommen einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe 3, Stufe 3). Dieses betrug damals 2148,64€. Heute beträgt das Bruttoeinkommen einer Kinderpflegerin in der gleichen Entgeltgruppe und gleicher Stufe 2513,30€.

Folglich ist es nur angemessen, die Fördersätze für Kindertagespflegepersonen an das heutige Niveau des Bruttoeinkommens für Kinderpfleger/innen anzupassen.

Dazu ein kleiner Vergleich der Stundensätze benachbarter Kommunen: Rhein-Sieg Kreis 5,00€, Stadt Köln 5,00€, Stadt Brühl 5,00€, Stadt Bonn 5,00€, Euskirchen 5,00€ und Erftstadt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept sogar 6,00€. Die total überschuldeten Städte im Ruhrgebiet wie Oberhausen, Essen etc. haben ein durchschnittliches Niveau zwischen 5,00 € und 5,50€.

Begründung zu 2.

Normale Selbstständige können ihre Preise erhöhen, Arbeitnehmer profitieren von Tarifverhandlungen. Nur Kindertagespflegepersonen sind darauf angewiesen, dass sich die Politik ihrer annimmt und Erhöhungen der Fördersätze beschließt. Um dem regelmäßig steigenden Gehaltsniveau im Sozial- und Erziehungsdienst Rechnung zu tragen, sollte eine automatische Erhöhung der Fördersätze festgeschrieben werden. Dazu bietet sich die Anpassung an Gehaltssteigerungen im Rahmen des TVÖD an oder eine jährliche dreiprozentige Erhöhung analog zu der automatischen dreiprozentigen Erhöhung der Kindpauschalen im Kinderbildungsgesetz NRW.

Begründung zu 3.

Die Kindertagespflege ist der Betreuung in Kitas laut SGB VIII und Kibiz NRW rechtlich gleichgestellt. Das Oberverwaltungsgericht NRW unterstreicht dies in seiner Entscheidung, dass es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für U3-Kinder unerheblich ist, ob dem Kind ein Kitaplatz oder "nur" ein Platz in der Kindertagespflege angeboten wird.

Folglich müssen die Zugangsbedingungen bzw. Aufnahmekriterien für beide Betreuungsformen gleich sein. Die Praxis zeigt, dass dem leider nicht so ist und die Kindertageseinrichtungen im Gegensatz zu der Kindertagespflege deutlich übervorteilt werden. Dies ist besonders ärgerlich, da

beide Betreuungsformen um U3-Kinder konkurrieren und der Wettbewerb so zu deutlichen Nachteilen für Kindertagespflegepersonen führt.

Die momentane U3-Praxis in der Kindertagespflege sieht wie folgt aus:

Wer sein Kind nur bis 25 Stunden in der Kindertagespflege betreuen lassen möchte, benötigt zur Genehmigung einer Förderung keinen Nachweis des Arbeitgebers. Sobald die Eltern aber mehr Betreuungszeit wünschen, ist zwingend für jede zusätzliche Betreuungsstunde über 25 Stunden ein Nachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Da werden von der Verwaltung unabhängig vom morgendlichen Verkehrsaufkommen sogar die Anfahrtswege zur Arbeit per Google Maps kontrolliert. Von einer Zeitpauschale für die Hol- und Bringphase und Elterngesprächen mit der Kindertagespflegeperson wie in anderen Kommunen wird ganz abgesehen. Diese Prüfung gibt es bei der Anmeldung in der Kita nicht.

Zum Vergleich sieht die momentane U3-Praxis in den Kitas der Stadt und der freien Träger wie folgt aus:

Unabhängig von der Arbeitssituation der Eltern kreuzen diese bei der Anmeldung zur Kita nur die gewünschte Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden an. Häufig wird von den Leitern der Kitas noch das 45h Angebot forciert, da diese dann mehr Personal zugewiesen bekommen. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitsstunden wird nicht gefordert. Dies führt dann teilweise zu so skurrilen Situationen wie bei einer Mutter, die zwei U3-Kinder hat und ein Kind problemlos für 35h in die Kita steckt, während das andere Kind zur Kindertagespflegeperson soll und die Förderung wegen zu wenig nachgewiesener Arbeitsstunden seitens der Verwaltung abgelehnt wird.

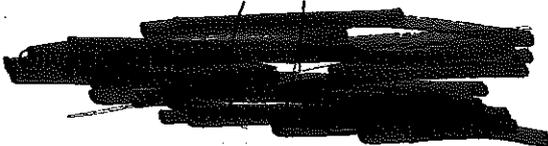
Dies ist ein massiver Wettbewerbsnachteil gegenüber den Kindertagespflegepersonen. Diejenigen Eltern, die nur unter 25 Stunden pro Woche arbeiten, ihr Kind aber trotzdem 35 oder 45 Stunden betreut haben wollen, wandern alle in den Kindergarten ab. Und das sind nicht wenige. Folglich sind Kindertagespflegepersonen von einem Großteil der potentiellen "Kunden" abgeschnitten.

Zum Beispiel wird von der Stadt Bonn ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden ohne Einschränkungen anerkannt und gefördert.

Um der Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kita laut SGB VIII und Kibiz NRW gerecht zu werden, sollte für beide Betreuungsformen gleiche Regeln gelten. Von daher bitte ich um Anpassung der gängigen Praxis für Kindertagespflegepersonen.

Mit der Bitte um Entscheidung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	15.03.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	168/2016-6
Stand	11.02.2016

Betreff Anregung nach §24 GO vom 05.02.2016 betr. Fällarbeiten auf dem Gelände an der Hemmericher Burg

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschluss: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zu der in der Anlage beigefügten Anregung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Unteren Denkmalbehörde wurden am Donnerstag, den 28.01.2016 telefonisch Rodungsarbeiten auf dem Areal der Burg Hemmerich gemeldet. Eine telefonische Rückfrage bei einem Vertreter der Eigentümergeinschaft ergab zunächst, dass auf Bitte der Anlieger im Bereich der Hemberger Straße und der Pützgasse Strauchwerk gerodet werden sollte. Im Bereich der oberhalb der Böschungskante liegenden denkmalgeschützten Parkanlage fanden keine Arbeiten statt.

Die örtliche Überprüfung ergab jedoch, dass im unteren Bereich umfangreich Strauch- und Buschwerk sowie einige kleinere Bäume gerodet wurden und im Bereich der denkmalgeschützten Parkanlage zumindest eine Eibe, ca. 150 -200 jährig, gefällt worden war. Weitere Arbeiten im oberen Bereich des Areals wurden daraufhin umgehend untersagt.

Zu den einzelnen Fragen wird folgendermaßen Stellung genommen:

Frage 1: Welche Baukörper der Burg Hemmerich stehen tatsächlich unter Denkmalschutz?

Antwort: Der Umfang der Unterschutzstellung ergibt sich aus der in Anlage 2 beigefügten Denkmalkarte. Die Denkmalliste ist öffentlich, insofern bestehen keine Bedenken, den Auszug beizufügen.

Frage 2: Sind Einträge in die Denkmalschutzliste auf dem beschriebenen Gesamtareal vorhanden?

Antwort: s. Antwort zu Frage 1

Frage 3: Sind dabei auch einzelne Naturdenkmäler wie Bäume enthalten?

Antwort: „Naturdenkmal“ ist eine im Landschaftsgesetz NRW vorgesehene Schutzkategorie vornehmlich für Einzelbäume. Im Stadtgebiet Bornheim ist kein Baum als Naturdenkmal festgesetzt, folglich auch nicht auf dem Areal der Burg Hemmerich.

Frage 4: Trifft es zu, dass eine 150-200 Jahre alte Eibe an der Burgmauer/Pützgasse widerrechtlich gerodet wurde?

Antwort: Nach den örtlichen Überprüfungen trifft es zu, dass eine 150-200jährige vom Sägeschnitt her gesunde Eibe ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis gefällt wurde.

Frage 5: Ist es zutreffend, dass auf einer denkmalgeschützten Fläche (wie der Burgpark) auch die darauf wachsenden Anpflanzungen wie Kastanienbestände, Robinien, Eiben etc. unter Denkmalschutz stehen?

Antwort: Geschützt ist eine Parkanlage, die hier im Wesentlichen aus dem Gartenparterre und dem Dichterhäuschen nebst zugehöriger Achse besteht und von einer Mauer eingefasst wird. Darüber hinaus ist der Erhalt einer zeittypischen Parkanlage geboten. Hierzu gehören sicherlich Einzelbäume, Baumgruppen und sonstige Anpflanzungen. Abgängige Bäume wären in angemessenem Umfang nach zu pflanzen.

Frage 6: Sind die erfolgten Rodungen in Teilbereichen als Verstoß gegen Naturschutz und Denkmalschutz zu werten?

Antwort: Der Landschaftsplan erstreckt sich nicht auf die bebauten Ortslagen. Da es in Bornheim keine Baumschutzsatzung gibt, liegt keine naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeit vor. Es liegt jedoch eine Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz NRW vor (s. o.).

Frage 7: Welche Konsequenzen bzw. rechtliche Folgen erwachsen daraus?

Antwort: Die Verwaltung prüft dies und wird entsprechende Maßnahmen nach den gesetzlichen Grundlagen treffen. Weitergehende Auskünfte können bereits aus datenschutzrechtlichen Aspekten nicht gegeben werden.

Frage 8: Besteht die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder sind andere Ausgleichsmöglichkeiten auf den betroffenen Flächen denkbar?

Antwort: s. Antwort 5. Nach-/Ersatzpflanzungen können auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes NRW gefordert werden.

Frage 8.1: Ist bekannt, ob eine aktuelle Verpachtung der Wiese vorliegt?

Antwort: Nein, das ist nicht bekannt.

Frage 9:

Wie kann der noch bestehende, restliche Baumbestand (u.a. 2 Kastanien am sog. Dichterhäuschen) und Teile der baulichen Burgreste einschl. der Burgmauer vor einer möglichen Beschädigung geschützt und gesichert werden?

Antwort: Die Verwaltung ist bereits seit längerem in Gesprächen mit der Eigentümergemeinschaft, die auch die Sicherung und den Erhalt der Burganlage in Gänze zum Inhalt haben. U. a. aufgrund zivilrechtlicher Fragestellungen konnten hierbei noch keine durchgreifenden Ergebnisse erzielt werden. Auf die Anforderungen aus dem Denkmalschutzgesetz und die Einhaltung dieser Vorschriften wird nun jedoch nochmals eindringlich hingewirkt.

Frage 10: Durch das Fehlen jeglicher Bepflanzung an den Rändern der Hangwiese an der Pützgasse und der Hemberger Straße ist bei starkem Regen mit der Ausspülung des ab-

schüssigen Geländes zu rechnen; Schmutz und Lehmboden wird sich auf Gehwege/Straße und im Kanal wiederfinden.

Welche Schutzmaßnahmen sind hier zu ergreifen, um nicht den Bürger für Mehrkosten dieser Auswirkungen zu beanspruchen? Insbesondere die Hangbebauung zieht Probleme bei der Kanalisierung von Niederschlags- und Abwasser nach sich.

Antwort: Der Oberlieger ist nicht verpflichtet, wild abfließendes Niederschlagswasser zurückzuhalten. Er darf es nur nicht gezielt und zum Nachteil des Unterliegers ableiten.

Frage 11: Gibt es Absichten, an den benannten Straßen Pützgasse und Hemberger Str. zu bauen? Bestehen Bauvoranfragen?

Antwort: Zurzeit liegen der Verwaltung keine Anfragen zur Bebaubarkeit von (Teil-)flächen des Areals vor. Im unteren Bereich entlang der Hemberger Straße und tlw. der Pützgasse stellt der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dar. Im oberen Bereich Parkanlage.

Frage 12: Existieren Bestimmungen bzgl. der Hangwiese, dass bei einer Randbebauung eine Freifläche oder Abstandsfläche zur Burg hin zu erhalten ist.

Antwort: Es existiert keine pauschale Festsetzung, welcher Bereich frei zu halten ist oder ggfls. bebaut werden darf. Dies müsste im Bedarfsfall anhand einer konkreten Planung im Zuge des Umgebungsschutzes des Denkmals im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland entschieden werden.

Frage 12.1: Könnte diese Freifläche alternativ als Streuobstwiese oder als Anbaufläche aus Sicht der umweltrelevanten Bestimmungen genutzt werden (vorbehaltlich der Eigentumsrechte) und als Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld dienen?

Antwort: Grundsätzlich wäre dies als Ersatzmaßnahme denkbar. Man wird die Eigentümergemeinschaft hieraus aber allenfalls im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens verpflichten können.

Frage 13: Besteht in den Fachausschüssen Übereinstimmung, von Hangbebauung in Bornheim abzusehen?

Antwort: Diese Frage kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden, sondern nur durch die Fachausschüsse selbst.

Frage 14: Bestehen Kontakte zwischen Stadt und Eigentümer der Burganlage, um dorfgeschichtliche und denkmalrelevante Anliegen zu kommunizieren? Konkrete Ansprechpartner?

Antwort: s. Frage 9

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1: Anregung

Anlage 2: Denkmalkarte

AnwohnerInnen der
Jennerstraße in Hemmerich

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Herrn
Christian Koch

Rathaus
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

05.02.2016

Sehr geehrter Herr Koch!

Zur kommenden Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 15.03.2016 reichen wir als Anlieger der Jennerstraße und des Geländes an der Hemmericher Burg die folgende Frageliste ein.

Grund sind umfangreiche Fällarbeiten, die ab Freitagnachmittag, den 22.01.16, Samstag, den 23.02.16 und Montag, den 25.01.16 auf dem gesamten Areal an der Burgruine wie auch rund um die dazugehörige Hangwiese an der Hembergerstraße und Pützgasse stattfanden.

Dabei wurden sowohl auf dem –unseres Wissens nach Denkmal geschützten - Parkgelände hinter der Burgruine als auch rund um die gesamte Hangwiese Bäume, Sträucher, Hecken etc. radikal entfernt und gehäckselt.

Nicht nur optisch ist hier ein Stück des Hemmericher Dorfbildes zerstört worden, sondern auch der Lebensraum vieler Vogelarten und Kleintiere.

Anrufe und Versuche, bei der Stadt Information und Hilfe zu erhalten, waren wegen des gewählten Zeitpunktes nicht zu realisieren.

Zwischenzeitlich haben BürgerInnen Vertreter im Rat und in der Verwaltung angesprochen und um Mithilfe gebeten.

Letztlich befremdet uns die radikale Rodung am besagten Wochenende und am folgenden Montag in hohem Maße.

Wir möchten uns für eine Klärung des Sachverhalts auch über den Bürgerausschuss bemühen.

Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen und – wo angezeigt- die weitere Verfolgung möglicher Unzulässigigkeiten und/oder die Veranlassung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Natur-und Denkmalschutz.

1. Welche **Baukörper** der Burg Hemmerich stehen tatsächlich unter Denkmalschutz?
(z.B.: Eingangstor, angrenzende Mauern, Turm, Umfriedung durch die Mauer...).
2. Sind **Einträge** in die Denkmalschutzliste auf dem beschriebenen Gesamtareal vorhanden?
3. Sind dabei auch einzelne **Naturdenkmäler** wie Bäume enthalten?
4. Trifft es zu, dass eine **150-200 Jahre alte Eibe** an der Burgmauer / Pützgasse widerrechtlich gerodet wurde?
5. Ist es zutreffend, dass auf einer Denkmal geschützten Fläche (wie der Burgpark) auch die darauf wachsenden **Anpflanzungen** wie Kastanienbestände, Robinien, Eiben etc. unter Denkmalschutz stehen?
6. Sind die erfolgten Rodungen in Teilbereichen als **Verstoß gegen Naturschutz und Denkmalschutz** zu werten?
7. Welche Konsequenzen bzw. **rechtlichen Folgen** erwachsen daraus?
8. Besteht die Pflicht zur **Ersatzpflanzung** oder sind andere **Ausgleichsmöglichkeiten** auf der betroffenen Fläche denkbar ?
- 8.1 Ist bekannt, ob eine aktuelle **Verpachtung** der Wiese vorliegt? Pferdehaltung oder dgl .?
9. Wie kann der noch bestehende, restliche Baumbestand (u.a. 2 Kastanien am sog. „Dichterhäuschen“) und Teile der baulichen Burgreste einschl. der Burgmauer vor einer möglichen Beschädigung geschützt und gesichert werden?
10. Durch das Fehlen jeglicher Bepflanzung an den Rändern der Hangwiese an der Pützgasse und der Hembergerstraße ist bei starkem Regen mit der Ausspülung des abschüssigen Geländes an den Rändern zu rechnen; Schmutz und Lehmboden wird sich auf Gehwegen/Straße und im Kanal wiederfinden.
Welche **Schutzmaßnahmen** sind hier zu ergreifen, um nicht den Bürger für Mehrkosten dieser Auswirkungen zu beanspruchen? Insbesondere die Hangbebauung zieht Probleme bei der Kanalisierung von Niederschlags- und Abwasser nach sich.
11. Gibt es Absichten, an den benannten Straßen Pützgasse und Hembergerstrasse zu bauen?
Bestehen **Bauvoranfragen**?

12. Existieren Bestimmungen bzgl. der Hangweise, dass bei einer Randbebauung eine Freifläche oder Abstandsfläche zur Burg hin zu erhalten ist?
 - 12.1 Könnte diese Freifläche alternativ als Streuobstwiese oder als andere Anbaufläche aus Sicht der umweltrelevanten Bestimmungen genutzt werden (vorbehaltlich der Eigentumsrechte) und als Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld dienen?
13. Besteht in den Fachausschüssen Übereinstimmung, von **Hangbebauung** in Bornheim abzusehen?
14. Bestehen Kontakte zwischen Stadt und Eigentümer der Burganlage, um dorfgeschichtliche und denkmalrelevante Anliegen zu kommunizieren? Konkrete **Ansprechpartner**?

Für die Beantwortung und die Beschäftigung mit unseren Anliegen unserer Fragen möchten wir uns bedanken.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

STADT BORNHEIM

KARTE 1.1

BAUDENKMAL	ORTSFESTE	BODEND.	BEWEGL. DENKMAL	DENKMALBEREICH	lfd.Nr. 22
BEZEICHNUNG DES DENKMALS		Burg Hemmerich			
LAGE	GEMAR. FLUR FL. ST.	Kardorf-Hemmerich 8 341	ORT STRASSE HAUSNR.	Hemmerich Jennerstraße 47	
DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES DENKMALS		<p>1729-31, 1869 Anstelle eines m.a. Vorgängerbaues der Herren von Hemberg 1729-31 neu errichtete Anlage unter Caspar von und zum Pütz. 1869 nach Brand Neubau des Herrenhauses auf dem alten Grundriß unter Rudolf von Nordeck nach Plänen von Wilhelm Graf Mörner. 1945 bis auf die Umfassungsmauer niedergebrannt, seitdem Ruine. Geschlossene vierflügelige barocke Anlage, in der N/W-Ecke nicht fluchtend das Herrenhaus (1869). Die übrigen Seiten durch ausgedehnte Wirtschaftsgebäude eingenommen (18. Jh.). Zur Straßenseite durch unterwölbte Terrassen abgeschlossen, die einerseits vor dem Herrenhaus herführt (Rest der zum Hof führenden Freitreppe erhalten) und zum anderen ins OG des barocken Eingangspavillons (1731) führt. Das Herrenhaus: Zweigeschossiger verputzter Backsteinbau auf hohem Souterrain in historisierenden Schmuckformen.</p>			
TAG D. EINTRAGUNG		16.10.1986	WEITERE KARTEN		X

STADT BORNHEIM

KARTE 1.2

BAUDENKMAL	ORTSFESTE	BODEND.	BEWEGL. DENKMAL	DENKMALBEREICH	lfd.Nr. 22
BEZEICHNUNG DES DENKMALS		Burg Hemmerich			
LAGE	GEMAR. FLUR FL. ST.	Kardorf-Hemmerich 8 341	ORT STRASSE HAUSNR.	Hemmerich Jennerstraße 47	
DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES DENKMALS		<p>An der östlichen Hofseite die alten Eisenanker mit der Jahreszahl 1713 (wohl 1731), über dem ehem. Eingang unterhalb der Traufe Allianzwappen von Nordeck zu Nordeck/von Plettenberg-Oevinghausen. Zur Straßenseite 2 schlanke dreigeschossige Ecktürmchen, ehem. mit Helmdach gedeckt. Die N/O-Seite der Anlage wird ganz eingenommen von einem zweigeschossigen, heute im Rohbau wiederhergestellten Wirtschaftsgebäude (1729), Rechteckfenster mit Sandsteinrahmung, Krüppelwalmdach. An der Straßenseite rechts und links des Torpavillons Remisen des 19. Jh., unter der Terrasse z.T. erhalten. Die gegenüberliegenden Hofgebäude an der S/O-Seite heute nur noch in den Umfassungsmauern erhalten. Im S/O der Anlage schloß sich ein großes barockes Gartenparterre an, das auch heute noch ablesbar ist.</p>			
TAG D. EINTRAGUNG		16.10.1986	WEITERE KARTEN		X

STADT BORNHEIM

KARTE 1.3

BAUENKMAL	ORTSFESTE	BODEND.	BEWEGL. DENKMAL	DENKMALBEREICH	lfd.Nr. 22
BEZEICHNUNG DES DENKMALS Burg Hemmerich					
LAGE	GEMAR. FLUR FL. ST.	Kardorf-Hemmerich 8 341	ORT STRASSE HAUSNR.	Hemmerich Jennerstraße 47	
DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES DENKMALS		<p>In der Achse erhalten das sog. Dichterhäuschen, achtseitiger verputzter barocker Pavillon mit Ecklisenen und verschiefertem Haubendach, Steinfußboden und lasierte Kacheln sowie Reste des Deckengemäldes (Flora auf Wolken) erhalten. Das ehem. Parterre wird nach S/W zur Kreuzbergstraße und nach S/O zur Pützgasse durch eine hohe Backsteinmauer abgeschlossen. Nach N/O sind der Anlage bereits im 18. Jh. ausgedehnte Ackerflächen vorgelagert, die bis über die Strombergstraße hinausgingen. Die alte kath. Pfarrkirche St. Aegidius, einstige Burgkapelle, schloß sich unmittelbar an der S/O-Ecke des Herrenhauses an, heute nur noch die Apsis als Friedhofskapelle erhalten (vgl. Jennerstraße, alter Friedhof mit Kapelle). Die Gesamtanlage Burg Hemmerich ist mit den umgebenden Freiflächen als Bestandteil des Denkmals, erhaltenswert. Sie prägt auch in dem teilweise ruinösen Zustand heute noch das Ortsbild von Hemmerich.</p>			
TAG D. EINTRAGUNG		16.10.1986		WEITERE KARTEN	

	EIGENTÜMER	[REDACTED]	KARTE 2 lfd.Nr. 22
	EVTL. NUTZUNGSBERECHTIGTER		
	NUTZUNGSART	Remisen - Wohnnutzung Herrenhaus - Ruine	
	BESCHIED GEM. § 3 ABS. 3 DSCHG AB AM 21.10.1986	RECHTSVERB. AB 25.11.1986	
	ARCHIVALIEN		
	BAUAKTEN AZ.	DENKMALAKTE NR. 22	
	ERLAUBNIS NACH § 9 DSCHG	<p>Benehmen zum Umbau Antrag vom 14.01.1985 I.V. Baugenehmigung zur Modernisierung und Einbau einer Wohnung vom 01.02.1995 Versch. Instandsetzungsarbeiten vom 12.10.89 Instandsetzung des Torhauses vom 18.03.91 Instandsetzung der Remiseanlage vom 26.03.93 Sicherung der tragenden Außenwandkonstruktion vom 15.07.94</p>	
	DT. GRUNDKARTE M. 1:5000		
	FOTORAUM	MEHRZWECKFELD	
		LÖSCHUNG 21/28	

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	15.03.2016
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	12.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	178/2016-5
Stand	16.02.2016

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2016 betr. Einrichtung eines Übergangwohnheims an der Grünewaldstr.

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2016 ist in der Anlage beigefügt.

Frage1:

Was war der Grund und wie kam es zu dieser Änderung des Standortes? Gibt es einen vernünftigen Grund für diese Änderung, der die Verwaltung veranlasst hat, den ursprünglichen Standort an der Spitzwegstraße nicht mehr zu berücksichtigen, und stattdessen den Standort Grünewaldstraße als die geeignetste Lösung vorzuschlagen?

Antwort:

Bei dem Bürgerinformationsgespräch zum Standort Spitzwegstraße wurden von den anwesenden Bürgern drei Alternativstandorte zur Verlagerung angeboten bzw. vorgeschlagen. Von der Verwaltung wurden die alternativen Standorte geprüft. Da zwei der Alternativstandorte auf Grund der Lage, Größe und Beschaffenheit nicht weiter verfolgt werden konnten, verblieb als einzige Alternativlösung der Standort nahe Grünewaldstraße. Auf Grund des Zeitdrucks war eine kurzfristige Entscheidung des Rates erforderlich. Nach Vorlage des Sachverhaltes hat der Rat der Stadt Bornheim über den Standortwechsel entschieden.

Die Verlagerung des Standortes wurde seitens des Ortsvorstehers unterstützt.

Frage 2:

Wie lautet die Stellungnahme der Bezirksregierung bzw. der unteren Landschaftsbehörde zur Aufstellung der Container für die Unterbringung der Flüchtlinge an dem Standort Grünewaldstraße?

Antwort:

Aufgrund des Zeitdrucks befindet sich der Bauantrag für das Vorhaben noch in der Erstellung. Deshalb konnten auch von der Bauaufsichtsbehörde noch keine Behördenbeteiligungen durchgeführt werden. Es gab jedoch grundsätzliche Abstimmungen mit der Unteren

Landschaftsbehörde, so dass mit einer positiven Beurteilung gerechnet wird.

Das wesentliche Ziel der Schutzausweisung im Flächennutzungsplan war und ist eine dauerhafte Bebauung der Fläche auszuschließen und den freien Landschaftsraum zu erhalten. Die Schutzausweisung der Fläche als „Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan ist eine Selbstbindung der Stadt Bornheim und keine Vorgabe der Bezirksregierung. Insofern sind von Seiten der Bezirksregierung keine Einwände zu erwarten.

Bei den geplanten Containeranlagen handelt es sich um mobile Gebäude, die dort für einen Zeitraum von drei Jahren aufgestellt werden sollen. Dies ist nach § 246 BauGB (13) auch im Außenbereich für mobile Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende bis zum 31.12.2019 planungsrechtlich für eine Befristung von längstens drei Jahren zulässig. Der geschützte Landschaftsbestandteil Böschung der Vorgebirgsbahn wird von dem Bauvorhaben nicht tangiert. Nach dem Landschaftsplan liegt der geplante Standort Grünwaldstraße nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zum Schutz der Fauna wird auf dem Gelände eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Nach Aufgabe der befristeten Nutzung werden die baulichen Anlagen zurückgebaut und das Gelände rekultiviert. Die Fläche steht dann wieder vollumfänglich für die eigentlichen Zwecke zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Anregung (Auszug Pressebericht)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
den 15.02.2016

An den Bürgerausschuss
der Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

- **Anregung bzw. Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung entsprechend des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim zur Einrichtung eines Übergangwohnheims an der Grünewaldstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir, die Anwohner der unteren Grünewaldstraße, zwischenzeitlich erfahren haben, wurde in der Sitzung des Rates am 26.01.2016 (TOP 33) beschlossen, dass der Standort Grünewaldstraße für die Aufstellung eines Übergangwohnheims für Flüchtlinge ausgewählt wurde.

Dies ist entgegen der am 12.01.2016 stattgefundenen Bürgerinformation / Versammlung doch sehr überraschend, weil in dieser Bürgerversammlung alternativlos ein Grundstück an der Spitzwegstraße als das geeignetste vorgestellt wurde. Hierbei wurde auch vorgetragen, warum die anderen Grundstücke eher nicht in Frage kämen. Als Beweis fügen wir die hierzu ergangene Pressemitteilung des Generalanzeigers bei, die die Aussagen und Informationen dieser Bürgerversammlung exakt wiedergeben. Insbesondere wurde durch den Vortragenden Herrn Schnapka deutlich gemacht, dass das Alternativgrundstück Grünewaldstraße wegen der Belange und der Eingriffe in Natur und Landschaft wohl keine Aussicht auf Genehmigung bei der Bezirksregierung habe. Dies war für uns der entscheidende Grund, in der Versammlung keine weiteren Nachfragen zu stellen, bzw. unsere Argumente, die gegen eine Unterbringung der Flüchtlinge an der Grünewaldstraße sprechen würden, direkt vorzutragen.

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim sind jedoch die Einwohner / Bürger über bedeutsame Planungsangelegenheiten rechtzeitig zu Informieren, damit die Möglichkeit besteht, solche Angelegenheiten erörtern zu können, und insbesondere als Betroffene sich zur Sache äußern zu können. Diese Möglichkeit wurde uns verwehrt, indem man uns nicht mehr über die Abweichung der ursprünglichen Planung informierte. Dies allein beinhaltet schon einen formellen Fehler, und stellt insofern eine Verletzung der im § 4 der Hauptsatzung garantierten Anhörung dar, so dass wir, als eben unmittelbar Betroffene nur die Möglichkeit sehen, zum Einen die Frage zu stellen, warum nunmehr der Standort Grünewaldstraße ausgewählt wurde, und zum Anderen auch unsere Argumente vortragen wollen, die gegen eine Aufstellung der Container für die Unterbringung der Flüchtlinge an der Grünewaldstraße sprechen.

Eine hierzu am 10. Februar 2016 bereits stattgefundenene Besprechung mit Herrn Bürgermeister Henseler führte für uns zu keinen Ergebnissen, die die Vorgehensweise in dieser Angelegenheit erklärbar machen.

Aus diesem Grunde führen wir jetzt Beschwerde, und bitten um konkrete Beantwortung folgender Fragen:

1. Was war der Grund und wie kam es zu dieser Änderung des Standortes? Gibt es einen vernünftigen Grund für diese Änderung, der die Verwaltung veranlasst hat, den ursprünglichen Standort an der Spitzwegstraße nicht mehr zu berücksichtigen, und stattdessen den Standort Grünewaldstraße als die geeignetste Lösung vorzuschlagen?
2. Wie lautet die Stellungnahme der Bezirksregierung bzw. der unteren Landschaftsbehörde zur Aufstellung der Container für die Unterbringung der Flüchtlinge an dem Standort Grünewaldstraße?

Gleichzeitig teilen wir im Folgenden unsere Argumente und Bedenken mit, die aus unserer Sicht gegen eine Aufstellung der Container zur übergangsweisen Unterbringung der Flüchtlinge sprechen:

1. Tragender Grund ist der aktuelle Flächennutzungsplan, und der dazugehörige Umweltbericht. In diesem Umweltbericht sind unter anderem 13 Prüfflächen benannt, bei denen eine weitere Bebauung und somit Verdichtung von Flächen erhebliche Auswirkungen auf schützenswerte Landschaftsteile haben würde. Hierzu gehört auch die Prüffläche DE-N-02-W (u. a. Dersdorf, Grünewaldstraße), die jetzt mit dem Übergangsheim bebaut werden soll. Hierzu wird aus dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Folgendes zitiert:

„Bei der Realisierung der Prüfflächen (sprich Bebauung) gehen strukturreiche Ortsrandbereiche mit Obstwiesen, gehölzreichen Gärten, Stauden- und Gebüschbrachen und Grünland verloren. Die Flächen können aufgrund ihrer Strukturen eine Bedeutung für verschiedene Vogel- oder Fledermausarten besitzen, so dass auch Auswirkungen auf streng geschützte Arten nicht ganz ausgeschlossen werden können“.

Desweiteren heißt es in diesem Umweltbericht:

„Die Prüffläche DE-N-02-W schneidet den geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4.2-13 Böschung Vorgebirgsbahntrasse an, der zugleich Biotopekatasterfläche ist“.

Im Ergebnis des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan hat die Fläche, die mit einem Übergangwohnheim bebaut werden soll, bei einer zahlenmäßigen Höchstbewertung mit 3, insgesamt eine mittlere Gesamtwertung, wobei insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden und auch der von Menschen ausgehende Lärm mit einer 2, und die Landschaft mit einer 1 bewertet werden.

Nach § 1 Abs. 1 LG NRW sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nachhaltig gesichert ist.

Das für die Aufstellung der Container vorgesehene Grundstück liegt nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, so dass das jetzige Bauvorhaben weder nach § 30 noch nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Hierbei handelt es sich um ein Bauvorhaben, das als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Auch wenn nunmehr der Gesetzgeber die Vorschriften des § 35 BauGB geändert hat, und durch eine Teilprivilegierung den Bau von Übergangsheimen auch in Außenbereichen möglich machen kann, so ist jedoch nach § 35 Abs. 3 BauGB bei solchen Vorhaben auf jeden Fall der Naturschutz und die Landschaftspflege zu beachten, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern.

Deswegen stellt sich uns schon die Frage, warum anstatt des für geeignet befundenen Standortes Spitzwegstraße nunmehr der Standort Grünewaldstraße beschlossen wurde, der entsprechend der vorgenannten Ausführungen aus unserer Sicht absolut als ungeeignet zu bewerten ist.

2. Bei uns unterhalb der Hauptstraße wohnen nur insgesamt 11 Personen, von denen 10 Personen tagsüber arbeiten und nicht zu Hause sind. Aus der Besprechung mit Herrn Bürgermeister Henseler konnten wir mitnehmen, dass es keine „rund um die Uhr“ Betreuung der Flüchtlinge geben wird. Unsere Sorge gilt nicht überwiegend dem Aspekt, dass an diesem Standort Flüchtlinge untergebracht werden, sondern vielmehr dass es Rassisten oder Rechtsextreme gibt, die Anschläge auf solche Unterkünfte verüben. Wir wohnen doch sehr abseits vom Ort. Wie sollen wir uns vor solchen Angriffen schützen können, wenn tagsüber keiner zu Hause ist und eine permanente Betreuung nicht vorgesehen ist?
3. Was ist mit Integration? Die Einrichtung des Übergangsheimes an unserer Straße stellt eher eine Ausgrenzung aus der Dorfgemeinschaft dar. Solch ein Übergangsheim gehört mitten in den Ort, damit Integration gelingen kann. Es wohnen ja nicht nur Berufstätige im Ort, sondern auch Menschen die tagsüber zu Hause sind und sich engagieren könnten. Dies wird hier unten im Feld aber nicht passieren.
4. Zu guter Letzt wollen auch wir nicht unerwähnt lassen, dass nach den Vorfällen am Hauptbahnhof bzw. der Domplatte in Köln die Frauen berechtigte Angst haben, sich nicht mehr frei bewegen zu können. Insbesondere sind zumindest für unsere Frauen die Feldwege als Fußwege zur Bahn nicht mehr nutzbar, oder auch nur, wenn sie mit dem Hund durch die Felder gehen wollen (und das tun viele!!; Erholung in Landschaft und Natur adell!). Es wird uns keiner sagen können welche Menschen in das Übergangsheim kommen. Wenn auch nur ein Mensch – ausgehend von einer befristeten Unterbringung von mindestens 3 Jahren!! - dabei ist, der sich nicht an unsere Gesetze und Werte hält, und wir dadurch zu Schaden kämen, wäre das schon zu viel. Gerade hier bei uns unten im Feld lässt sich so etwas nicht kontrollieren oder überwachen. Ob dann in einem solchen Fall Hilfe zu erwarten wäre, ist äußerst fraglich. Dies würde z. B. mitten im Ort nicht so passieren.

Uns ist schon bewusst, dass die Gemeinde möglichst zeitnah eine Entscheidung zur Unterbringung der Flüchtlinge treffen musste, um dem im Grundgesetz verankerten Grundrecht auf Asyl und der damit verbundenen steigenden Anzahl von Flüchtlingen gerecht zu werden. Entsprechend sollten aber auch die Grundrechte der Bürger auf Information, Gleichheit und Eigentum gewahrt werden.

Deswegen bitten wir darum die Angelegenheit unter den vorgenannten Aspekten zu überprüfen, und den Beschluss zum Bau des Übergangsheimes an der Grünwaldstraße bis zur Entscheidung über diesen Bürgerantrag auszusetzen, bzw. gegebenenfalls eine neue Entscheidung mit einem anderen Standort für das Übergangsheim herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Auszug aus dem Generalanzeiger Mitte Januar 2016

Anwohner sorgen sich um Sicherheit

Der Beigeordnete Markus Schnapka (rechts, mit Mikrofon) informiert die Bürger in der Pfarrkirche Sankt Albertus Magnus darüber, wie die Asylbewerber in Dersdorf untergebracht werden sollen.

12.01.2016 Bornheim-Dersdorf. Rund 200 Bürger hatten sich am Montagabend in der Dersdorfer Pfarrkirche Sankt Albertus Magnus versammelt, um sich über das geplante Flüchtlingsheim im Ort zu informieren. Ebenso dringlich schien jedoch das Bedürfnis der Anwesenden, ihrem Ärger und ihren Ängsten Luft zu machen.

Äußerungen zu den Vorfällen in der Silvesternacht in Köln, als es unter anderem zu sexuellen Übergriffen auf Frauen und zu Diebstählen gekommen war, hatten die Atmosphäre schon zu Beginn aufgeheizt. Daher hatte der Beigeordnete Markus Schnapka zunächst die schwierige Aufgabe, die Menge zur Disziplin zu rufen.

"Es ist keine einfache Situation, unsere Kultur wird auf die Probe gestellt", räumte Schnapka ein, bevor er die Pläne für die Wohnanlage, die an der Dersdorfer Spitzwegstraße entstehen wird, darlegte. Auf einem 2600 Quadratmeter großen Grundstück sollen in zwei Wohnblöcken zu je 22 Containern insgesamt 64 Flüchtlinge untergebracht werden. Pro Wohnblock gibt es vier Sanitärcontainer und zwei Küchen. In den Zimmern werden zwei bis drei Personen Platz finden. Parkplätze für Helfer sind ebenfalls auf dem Areal vorgesehen. Ab Februar soll mit der Herrichtung des Grundstückes begonnen werden, der Bezug ist für Ende Februar geplant.

Weil der Standort Spitzwegstraße in Dersdorf auf große Kritik gestoßen war, ging Schnapka auch darauf ein, warum die Alternativgrundstücke am Hohlenberg, in der Nähe der Grünwaldstraße auf Höhe der Hausnummer 28 und Karnapsweg nicht ausgewählt wurden. Während beim Standort am Hohlenberg eine erforderliche Rodung und der Artenschutz zum Ausschluss führten, kam das Grundstück in der Nähe der Grünwaldstraße aufgrund seiner Größe nicht infrage: Die Aussicht auf Genehmigung der Bezirksregierung stehe schlecht, so Schnapka.

Snapka: "Asyl ist ein Grundrecht"

Die Fläche am Karnapsweg wiederum sei zu schmal für die Anlage. Kritisiert wurde unter anderem, dass die geplanten Unterkünfte an der Spitzwegstraße und am Breniger Rubensbeziehungsweise Meuserweg nur wenige hundert Meter voneinander entfernt liegen werden. "Wir sind nicht mehr in der Position, den idealen Standort zu suchen", verteidigte Schnapka die Entscheidung. Große Sorge bereitet den Anwohnern die Sicherheit. Fragen wie "Wenn in der Anlage zum großen Teil Männer untergebracht werden, soll ich meine Frau dann wegsperren?" wurden gestellt. "Wir können uns nicht aus der Verantwortung stehlen, diese Menschen unterzubringen.

"Asyl ist ein Grundrecht", argumentierte Schnapka. Zum Einwand, ob die Verantwortung gegenüber der Bornheimer Bevölkerung nicht größer sei, sagte er, dass man dies nicht

gegeneinander aufrechnen könne. Wachdienst und Nachtstreife seien im Stadtgebiet in den letzten Tagen erhöht worden, berichtete Schnapka. Auch für die Anlage in Dersdorf sei neben der Betreuung durch Sozialarbeiter und Hausmeister eine Polizeipräsenz vorgesehen.

Trotz aller Kritik riefen anwesende ehrenamtliche Flüchtlingshelfer dazu auf, auf die Menschen zuzugehen. "Integration ist das beste Mittel, um Konflikte zu vermeiden."

Dersdorfs Ortsvorsteher Ewald Keils mahnte: "Wir sollten die Menschen nicht wie 64 Flüchtlinge, sondern wie 64 Nachbarn aufnehmen." (Sonja Weber)

Quelle:

<http://www.general-anzeiger-bonn.de/region/vorgebirge-voreifel/bornheim/Anwohner-sorgen-sich-um-Sicherheit-article1801360.html>

Inhaltsverzeichnis

20/2016, 15.03.2016, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Anregung nach §24 GO vom 14.01.2016 betr. Änderungsverfahren Bebauungsp	
Vorlage 090/2016-7	4
1. Anregung 090/2016-7	6
2. Auszug Bebauungsplan 307 090/2016-7	7
3. Auszug Liegenschaftskarte 090/2016-7	8
4. Luftbild mit geplantem Gebäude 090/2016-7	9
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO NRW vom 26.01.2016 betr. Änderung der Richtlinien	
Vorlage 123/2016-4	10
Anregung 123/2016-4	11
TOP Ö 6 Anregung nach §24 GO vom 05.02.2016 betr. Fällarbeiten auf dem Gelände	
Vorlage 168/2016-6	14
Anlage 1: Anregung 168/2016-6	17
Anlage 2: Denkmalkarte 168/2016-6	20
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO NRW vom 15.02.2016 betr. Einrichtung eines Überga	
Vorlage 178/2016-5	22
Anregung 178/2016-5	24
Anregung (Auszug Pressebericht) 178/2016-5	27
Inhaltsverzeichnis	29